

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO CHÓSEBUZ • JAHRGANG 26 / ĽĚTNIK 26



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1 BIS 3**
- Amtliche Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Cottbus
- SEITE 3**
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.06.2016
- SEITE 4**
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Wohngebiet Waldblick“
 - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2016

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 4**
- Interessenbekundungsverfahren
 - Vermietung von Räumen für Kennzeichenpräger in der Kfz-Zulassungsstelle
 - Lehrgang Meisterprüfung Landwirt

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Rechnungsprüfungs- ordnung der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 29.06.2016 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Cottbus.

Sie findet Anwendung in der Stadtverwaltung Cottbus sowie den Eigenbetrieben, den von der Stadtverwaltung verwalteten Stiftungen und den Einrichtungen bzw. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen das RPA Prüfrechte bzw. -pflichten hat.

§ 2

Rechtliche Stellung und Organisation Rahmenbedingungen

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach unterhält die Stadt Cottbus ein Rechnungsprüfungsamt,

- das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich,
- dieser in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
- das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den/die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.

Der/Die Leiter/in und die Mitarbeiter/innen müssen für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich

und fachlich besonders geeignet sein. Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unabhängige und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gewährleistet ist.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem/der Oberbürgermeister/in und ist ihm/ihr organisatorisch zugeordnet. Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Aufträge erteilt werden durch
- die Stadtverordnetenversammlung,
 - den Hauptausschuss,
 - den/die Oberbürgermeister/in in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Prüfungsbegehren der Geschäftsbereiche und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- bzw. Leistungsphasen beratend zu begleiten.
- (5) Den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr führt das Rechnungsprüfungsamt selbständig.

§ 3

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gem. § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 4

Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

4. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,
5. die Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen vor ihrem Abschluss, sofern sich Auswirkungen auf den Haushalt ergeben (Festlegung der Größenordnung in einer Dienstanweisung),
6. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt Cottbus durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
7. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen.

§ 5**Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen (öffentlich und nichtöffentlich) der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen oder eine/n Beauftragte/n entsenden.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse gehört zu werden.
- (4) Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Der/Die Leiter/in und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.
- (6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fach- und Geschäftsbereiche wird hiervon nicht berührt.
- (7) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den/die Oberbürgermeister/in zu unterrichten. Der/Die Oberbürgermeister/in übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung.
- (8) Die Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (9) Die von einem Prüfer/einer Prüferin geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.
- (10) Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes regelt durch Dienstanweisung das nähere Verfahren zur Durchführung der Rechnungsprüfungsordnung. Die Dienstanweisung wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 6**Prüfverfahren**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang

der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den/die Leiter/in der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen. In diesen Fällen soll der/die verantwortliche Leiter/in vom erfolgten Beginn der Prüfung alsbald benachrichtigt werden.

- (3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein schriftlicher Prüfungsbericht gefertigt. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären und nicht Bestandteil der Prüfberichte.

Alle Prüfberichte sind dem/den Oberbürgermeister/in zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Prüfberichte werden darüber hinaus dem/den zuständigen Geschäftsleiter/in und wichtige Prüfberichte – soweit davon das Finanzwesen betroffen ist – auch dem/den Leiter/in des Geschäftsbereichs Finanz- und Verwaltungsmanagement übergeben bzw. elektronisch zugänglich gemacht. Prüfungsberichte sind, sofern sie nicht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, grundsätzlich nicht öffentlich.

- (4) In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren ist von der geprüften Stelle fristgemäß Stellung zu nehmen. Als angemessene Frist wird 1 Monat angesehen. Die Stellungnahmen sind durch die Leiter/innen der geprüften Stellen zu unterzeichnen.

- (5) Die Vorlagepflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wird dadurch erfüllt, dass die Prüfberichte dem Finanzausschuss zugeleitet werden. Dem Finanzausschuss werden die Aufgaben nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zur Behandlung von Prüfberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes übertragen. Die Sitzungen des Finanzausschusses zu Angelegenheiten der Rechnungsprüfung finden in der Regel nicht öffentlich statt.

§ 7**Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses**

- (1) Der Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses mit seinen Anlagen ist so rechtzeitig dem RPA zuzuleiten, dass nach dessen Prüfung die gesetzliche Vorlagefrist für die Stadtverordnetenversammlung eingehalten werden kann.

- (2) Werden bei der Prüfung solche Fehler festgestellt, die die Darstellung eines zutreffenden Bildes über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage verfälschen, so ist der Jahresabschluss im notwendigen Umfang zu berichtigen. Der korrigierte Jahresabschluss ist der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.

- (3) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Gesamtabschluss sind zur Feststellung dem/den Oberbürgermeister/in vorzulegen. Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Bewertung zum Jahresabschluss und der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zu, dass sie diese bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann.

- (4) Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses fasst das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Stadt zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über:

- den geprüften Jahresabschluss
- den geprüften Gesamtabschluss und
- die Entlastung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

§ 8**Unterrichtung und Auskunftspflicht**

- (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfungen, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.

- (2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge ab 100 €, Korruptionshinweise und -anzeigen, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der Stadt, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen und alle Vorlagen sowie Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses zur Kenntnisnahme zugeleitet bzw. elektronisch zugänglich gemacht. Vorlagen und Protokolle der Fach- und Werksausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderungen zur Verfügung zu stellen bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen die auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsanordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen und dergleichen).

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.

- (6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Preisspiegel über die Vergabe vor der Auftragserteilung zugänglich zu machen. Auf die „Dienstanweisung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Vergabeverfahren“ wird verwiesen. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis gegeben.

- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbaren, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für die Stadt Cottbus Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis

AMTLICHER TEIL

ist zu vermerken, Unterschriftenproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

- (9) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm sind Prüfberichte (z. B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfungsunternehmen usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten auf Anforderung zuzuleiten.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch den Servicebereich Recht- und Steuerungsunterstützung zur Verfügung gestellt.
- (11) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.05.2013 außer Kraft.

Cottbus, 30.06.2016

Cottbus, 05.07.2016

gez. Reinhard Drogla
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 21. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.06.2016 veröffentlicht.

**Beschlüsse
der 21. Beratung des
Hauptausschusses der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus
vom 22.06.2016**

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-001/16 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-001-06/16
IV-003/16 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-003-06/16
IV-042/16 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (mehrheitlich beschlossen)	HA-IV-042-06/16

Cottbus, 23.06.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

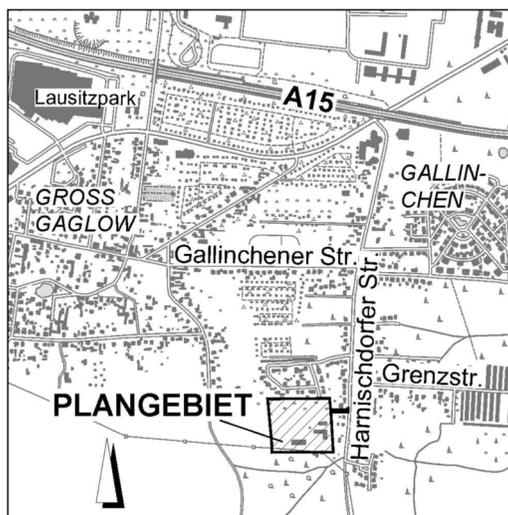
**Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes
„Wohngebiet Waldblick“**

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 29.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Waldblick“ in der Fassung vom April 2016 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst eine Fläche von ca. 3,35 ha und schließt die in der Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1 gelegenen Flurstücke 781, 782 und 1252 ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Wohnbebauung Wohngebiet Grötscher Siedlung
- im Osten: Wohnbebauung Harnischdorfer Straße
- im Süden: Waldflächen
- im Westen: offene Feldflur (Acker)



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom April 2016.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Waldblick“ in der Fassung vom April 2016 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

18.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr
- dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr
- donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr
- freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
- samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Folgende wesentliche, bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit im Foyer des Technischen Rathauses eingesehen werden.

- 1) **Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird folgendes dargelegt; Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.**

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchung Vegetationsstruktur insbesondere Baumbestand und Auswirkungen auf die Lebensräume, Einschätzung Lebensraumpotentiale für das Vorhandensein bestimmter Tierarten

Schutzgut Boden/Wasser

Altlasten/Bodenverunreinigungen durch Vornutzungen, Trinkwasserschutzgebiet, Auswirkungen der Versiegelung auf die Versickerung von Niederschlagswasser, Grundwasserstände, Wasserhaltevermögen, Hinweis zu natürlichen Bodenarten, Wasserbinde- und Aufnahmevermögen

Schutzgut Luft und Klima

Hinweise zur Klimafunktion, Einfluss auf das Kleinklima

Schutzgut Landschaft

Beeinflussung des Landschafts- und Ortsbildes

2) Gutachterliche Informationen

Artenschutzfachbeitrag

Bestandserfassung und Bewertung der prioritären Arten und Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse) Eingriffsermittlung und Ermittlung von Vermeidungs-/Minderungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Altlastengutachten

Bodenverunreinigungen durch Vornutzungen

Erstaufforstungsgenehmigung

Forstrechtliche Anforderungen an die Waldumwandlung und Neuanlage von Wald

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 22.08.2016 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VVG) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Cottbus, 04.07.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2016 veröffentlicht.

Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2016

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-007/16	Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-007-21/16
OB-008/16	Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-008-21/16
OB-009/16	2. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VI. Wahlperiode <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-009-21/16
OB-010/16	5. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-010-21/16
I-023/16	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 - 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) - 6. Ergänzung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-023-21/16
III-006/16	Besetzung des Jugendhilfeausschusses <i>(einstimmig beschlossen und mehrheitlich gewählt)</i>	III-006-21/16
IV-025/16	Bebauungsplan „Wohngelände Waldblick“ Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-025-21/16
016/16	Fachleute in die Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften <u>Antragsteller:</u> Fraktion CDU <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-016-21/16

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-036/16	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-036-21/16
IV-044/16	Übertragung/Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-044-21/16
IV-047/16	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-047-21/16

Cottbus, 05.07.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Interessenbekundungsverfahren

Die Stadt Cottbus ist auf Grund ihrer Aufgabenzuständigkeit verpflichtet die Aufnahme, Unterbringung, artgerechte Betreuung und Versorgung sowie die Vermittlung von gefährlichen Fund-/Verwahrtern, hier insbesondere exotische Tiere, im Zuge der Gefahrenabwehr zu organisieren. Die Stadt Cottbus gibt privaten Anbietern die Möglichkeit ihr Interesse an einer derartigen Aufgabenerfüllung zu bekunden.

Folgende Rahmenbedingungen sollen erfüllt sein:

- nachweisliche Sach- und Fachkunde im Umgang mit exotischen gefährlichen Tieren
- artenschutzrechtliche Kenntnisse und Einhaltung von Mindeststandards beim Einfangen, Transportieren, Betreuen und Vermitteln sowie bei der Unterbringung exotischer gefährlicher Tiere
- Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Vollzugsbehörden der Stadt und des Landes Brandenburg im Leistungsfall
- Sicherung einer schnellen Erreichbarkeit im Bedarfsfall; hier ist die örtliche Nähe angefragt

Tätigkeitsgebiet: Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus

Für Fragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Herr Geißler unter der Tel.-Nr. 0355 612 - 2320 zur Verfügung.

Bitte geben Sie Ihr Angebot bis zum 15. August 2016 unter folgender Adresse ab:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus

Cottbus, 29.06.2016

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Vermietung von zwei Räumen im Gebäude der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) für Kennzeichenpräger ab dem 01.01.2017

In unmittelbarer Nähe des Wartebereiches der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde sind zwei Räume mit einer Größe von jeweils 18,55 m² für zwei voneinander unabhängige bzw. nicht verbundene Unternehmen zur Kennzeichenprägung vorgesehen.

Unabhängig bzw. nicht verbunden bedeutet, dass jede natürliche oder juristische Person, die sich an diesem Interessenbekundungsverfahren beteiligt, nur für ein sich bewerbendes Unternehmen tätig bzw. an einem sich bewerbenden Unternehmen direkt oder über andere Unternehmen beteiligt sein darf. Diese Unabhängigkeit muss während der gesamten Laufzeit der Mietverträge gewahrt bleiben.

Die Mietverträge werden für die Dauer von einem Jahr mit der Option der zweimaligen Verlängerung für ein weiteres Jahr durch die Stadtverwaltung Cottbus angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich um die zeitlich befristete Nutzung eines der angebotenen Räume zu bewerben. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an die **Stadtverwaltung Cottbus, Bürgerservice, Fachbereichsleiter, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus** übergeben werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der fachlichen Kompetenz des Bewerbers für das Prägen von Kennzeichen (z. B. durch entsprechende Referenzen oder Beleg der Zertifizierung),

- aktuelles Führungszeugnis für den Firmeninhaber bzw. eines Mitglieds des mit der Vertretung nach außen bevollmächtigten Organs,
- aktueller Auszug aus dem Gewerberegister,
- bei juristischen Personen zusätzlich ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister mit der Liste der Gesellschafter,
- Erklärung des Einzelunternehmers bzw. des mit der Vertretung nach außen bevollmächtigten Organs des Bewerbers, dass er bzw. kein anderes Mitglied des Organs oder des von ihm vertretenden Unternehmens nicht in irgendeiner Form - direkt oder indirekt - an einem weiteren, an diesem Interessenbekundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen, beteiligt ist.

Die vollständigen Unterlagen sind bis zum **09.08.2016, 12:00 Uhr** dem Fachbereich Bürgerservice in einem verschlossenen Kuvert zu übergeben.

Beim Feststellen von Mehrfachbewerbungen einer Person werden alle mit dieser Person im Zusammenhang stehenden Bewerbungen vom Interessenbekundungsverfahren ausgeschlossen.

Unter den zugelassenen Bewerbern wird in einem öffentlichen Losverfahren ermittelt, welche beiden Unternehmen einen Mietvertrag für einen der o. g. Räume angeboten bekommen.

Cottbus, 30.06.2016

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Landwirt ab Oktober in Finsterwalde Jetzt anmelden!

Am 10. Oktober 2016 beginnt der neue berufsbegleitende Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Landwirt/in der Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich (RBA Süd) an der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster. Ziel ist die Vorbereitung von Landwirt/innen auf die Meisterprüfung, die vom Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle für berufliche Bildung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) abgenommen wird. Der Unterricht findet am Standort Finsterwalde in zwei Winterhalbjahren von Oktober bis Mai an jeweils zwei Abenden in der Woche und ca. alle 14 Tage auch Samstag statt, so dass innerhalb von zwei Jahren der Meisterbrief erworben werden kann.

Dieses Angebot ist vor allem für Beschäftigte in der Pflanzenproduktion interessant, wenn während der Wintermonate die Arbeit vorübergehend reduziert ist. Aber auch für Beschäftigte in der Tierproduktion ist es ein Angebot, das gern genutzt wird.

Inhalt: - Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
- Produktions- und Verfahrenstechnik
- Betriebs- u. Unternehmensführung

Umfang: - 780 U-Std (in 2 Jahren)
- Okt. 2016 - Mai 2017 (1. Semester),
Okt. 2017 - Mai 2018 (2. Semester)
- Mo/Mi 17:00 - 21:00 Uhr, ca. 14-tägig
Sa 08:00-15:00 Uhr

Entgelt: - abhängig von TN-Anzahl,
- max. 1.400,00 € bei 6 TN aus Brandenburg u. Förderung (Richtlinie Ländliche Berufsbildung)
- Preis ohne Förderung auf Anfrage, zuzüglich Prüfungsgebühren (LELF)

Information und Anmeldung:
Frau Hennig, 03535 46-5307, rba@lkeee.de, www.kvhs-ee.de
Kreisvolkshochschule Elbe-Elster, Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich, Anhalter Str. 7, 04916 Herzberg